

in jeder Produktionslinie ein anderer Scheinwerfer für ein anderes Automodell produziert werde. Das Gericht hielt die Auffassung des Arbeitgebers für vertretbar, dass der Wechsel von einem in das andere Team in der Fertigung bzw. Vorfertigung keine Versetzung darstellt. Es sah auch keine Wiederholungsgefahr für künftige Verstöße. Die in der Vergangenheit liegenden behaupteten Pflichtverstöße in 2015 lagen bereits acht Jahre zurück. Die vier streitigen Verfahren wegen der Nichtbeteiligung des Betriebsrats waren zwischenzeitlich erledigt worden. Es waren auch keine weiteren Entscheidungen oder anhängigen Verfahren bekannt geworden, bei denen das Unternehmen die Mitbestimmungsrechte des Antragstellers missachtet hatte. (Thüringer LAG, Beschl. v. 5.12.2023 – 5 TaBV 8/22, rk.)

## Erforderliche Technik für Video- und Telefonkonferenzen des Betriebsrats

Mit dem Betriebsrätemodernisierungsgesetz vom 14.6.2021 hat der Gesetzgeber die Möglichkeit geschaffen, Betriebsratsitzungen mittels Video- und Telefonkonferenz durchzuführen. Dafür müssen folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Der Betriebsrat muss in einer Geschäftsordnung unter Sicherung des Vorrangs der Präsenzsitzung die Voraussetzungen für eine solche Teilnahme festgelegt haben.
- Nicht mindestens ein Viertel der Mitglieder des Betriebsrats widerspricht binnen einer von dem Vorsitzenden zu bestimmenden Frist dem Verfahren.
- Es wird sichergestellt, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können. Eine Aufzeichnung der Sitzung ist unzulässig (§ 30 Abs. 2 BetrVG).

In einem vor dem LAG München anhängigen Rechtsstreit verlangte der dreiköpfige Betriebsrat die Überlassung dreier funktionsfähiger Tablets oder Notebooks mit Internetzugang, Kamera und Lautsprecherfunktion für die Durchführung seiner Betriebsratsarbeit. Zuvor hatte er sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung gegeben, in der die Voraussetzungen für die Abhaltung von Video- oder Telefonkonferenzen klar geregelt waren, u. a. die Erforderlichkeit eines schnellen Beschlusses, der die Einladung zu einer Präsenzsitzung nicht mehr zulässt, der Arbeits- und Gesundheitsschutz der Teilnehmer, etwa bei pandemischer Lage, das zahlenmäßige Überwiegen von Präsenzsitzungen (mindestens ein Verhältnis von zwei Drittel Präsenz zu einem Drittel virtuell), eine stichtagsmäßige Überprüfung der Anzahl der Präsenz- und virtuellen Sitzungen und die Sicherstellung der Nichtöffentlichkeit der Teilnahme an der Sitzung. Der Arbeitgeber hielt die Überlassung der technischen Ausstattung nicht für erforderlich und monierte, dass der Betriebsrat keine Argumente vorgetragen habe, weshalb Vi-

deositzungen erforderlich seien. Die regulären Betriebsratsitzungen fänden dienstags und mittwochs statt, alle Mitglieder des Betriebsrats seien in der gleichen Schicht eingeteilt, sodass sie sich an diesen Tagen sowieso im Betrieb aufhielten. Während die erste Instanz dem Unternehmen Recht gab, hielt das LAG München den Antrag für begründet. Der Betriebsrat hat gem. § 40 Abs. 2 BetrVG i. V. m. § 30 Abs. 2 BetrVG Anspruch auf die Überlassung der beantragten Sachmittel. Das Gesetz und die Rechtsprechung räumen dem Betriebsrat bei der Beurteilung der Frage, welche Sachmittel für die Betriebsratsarbeit erforderlich sind, einen Beurteilungsspielraum ein. Nachdem der Betriebsrat durch Änderung seiner Geschäftsordnung die grundsätzliche Möglichkeit von Video- und Telefonkonferenzen geschaffen hatte, hält sich die Entscheidung für die Anschaffung entsprechender Kommunikationstechnik im Rahmen des ihm zustehenden Beurteilungsspielraums. Das Gericht prüft sehr sorgfältig, ob die Satzungsänderung die Anforderungen des § 30 Abs. 2 BetrVG wahrt, insbesondere bestimmt genug ist und den Vorrang der Präsenzsitzungen sicherstellt. Da dies der Fall war, kann der Betriebsrat allein darüber entscheiden, ob und wie er Betriebsratsitzungen virtuell durchführt und benötigt dafür die entsprechende Technik. Nach der Gesetzesbegründung soll die Neuregelung die Grundlage dafür schaffen, einen wesentlichen Beitrag zur Digitalisierung der Betriebsratsarbeit zu leisten. Auch die Auffassung der Arbeitgeberin, die Betriebsratstätigkeit dürfe nicht vom Homeoffice ausgeübt werden, treffe vor dem Hintergrund der gesetzlichen Neuregelung nicht (mehr) zu. Daraus folge auch, dass arbeitsunfähig erkrankte Betriebsratsmitglieder nicht stets an der Wahrnehmung ihres Amtes verhindert sind, wenn sie an einer virtuellen Sitzung von zu Hause aus teilnehmen können. Schließlich waren auch die Kosten in Höhe von insgesamt ca. 1.000 Euro für die drei Tablets zumutbar (LAG München, Beschl. v. 7.12.2023 – 2 TaBV 31/23).

## BEARBEITET UND ZUSAMMENGESTELLT VON



© Fotostudio Felikss Francier

**Dr. Claudia Rid**  
Rechtsanwältin und  
Fachanwältin für Arbeitsrecht,  
CMS Hasche Sigle, München

## Impressum

[www.arbeit-und-arbeitsrecht.de](http://www.arbeit-und-arbeitsrecht.de)

Arbeit und Arbeitsrecht vereinigt mit Personal-Profi

## huss

**HUSS-MEDIEN GmbH**

Ein Unternehmen der Huss-Verlagsgruppe Berlin · München

**Postanschrift:** 10400 Berlin

**Hausanschrift:** Am Friedrichshain 22 · 10407 Berlin  
Telefon: 030 42151-0 · Fax: 030 42151-300

**Herausgeber:** Christoph Huss, Wolfgang Huss

**Redaktion:**

E-Mail: [aua.redaktion@hussmedien.de](mailto:aua.redaktion@hussmedien.de)  
Andreas Krabel, verantw., Tel.: 030 42151-302  
Anne Politz, Tel.: 030 42151-418  
Sabrina Foth, Tel.: 030 42151-445

**Anzeigen:**

E-Mail: [aua.anzeigen@hussmedien.de](mailto:aua.anzeigen@hussmedien.de)  
Torsten Ernst, verantw., Tel.: 030 42151-262  
Simone Ritter, Leitung Vermarktung, Tel.: 030 42151-238

Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 29 vom 1.1.2024.

**Vertrieb:**

E-Mail: [aua.vertrieb@hussmedien.de](mailto:aua.vertrieb@hussmedien.de)

**Leserservice:**

E-Mail: [leserservice@hussmedien.de](mailto:leserservice@hussmedien.de)  
Fax: 030 42151-232

**Online-Leserservice:**

[www.leserservice.hussmedien.de](http://www.leserservice.hussmedien.de)

**Erscheinungsweise:**

Monatlich

**Bezugshinweise:**

Jahresabonnement-Inland:  
€ 246,- (inkl. MwSt., zzgl. € 16,20 Porto- und Versandkosten)

Vorteilspreis für Studenten gegen Nachweis:  
€ 123,- (inkl. MwSt., zzgl. € 16,20 Porto- und Versandkosten)

Jahresabonnement-Ausland:  
€ 270,- (inkl. Porto- und Versandkosten)

Einzelheft:

€ 28,- (inkl. MwSt., zzgl. € 1,80 Porto- und Versandkosten)

Abonnementgebühren sind im Voraus zu entrichten.

Der Abonnementpreis erhöht sich für das Ausland um die Zustellgebühren und um evtl. Differenzen aus dem Mehrwertsteuerrecht. Abonnements laufen nach der Mindestvertragslaufzeit von 12 Monaten unbefristet weiter, wenn sie nicht termingerecht 6 Wochen vor Ende des Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden. Für Privatkunden gilt: 4 Wochen zum Monatsende. Höhere Gewalt entbindet den Verlag von der Lieferungspflicht, damit verbundene Ersatzansprüche werden nicht anerkannt. Preisanpassungen an die Teuerungsrate wegen steigender Kosten bei Einkauf, Herstellung und Versand bleiben vorbehalten. Das Recht der Kündigung innerhalb der vereinbarten Kündigungsfrist bleibt hiervon unberührt.

**Layout, Satz und Reproduktion:**

HUSS-MEDIEN GmbH · 10400 Berlin · Tel.: 030 42151-279  
E-Mail: [layout@hussmedien.de](mailto:layout@hussmedien.de)

**Druck:**

Möller Pro Media GmbH  
Zeppelinstraße 6 · 16356 Ahrensfelde OT Blumberg  
Alle Rechte vorbehalten

© by HUSS-MEDIEN GmbH, Verlag Wirtschaft

Die Zeitschrift und alle in ihr enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Jeder Nachdruck – auch auszugsweise – sowie jede andere Verwertung bedürfen – sofern sie nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen sind – der Zustimmung des Verlages. Darunter fallen insbesondere die gewerbliche Vervielfältigung jeder Art und die Aufnahme in elektronische Datenbanken.

Für unverlangt eingesandte Manuskripte und Einsendungen übernimmt der Verlag keine Haftung. Anspruch auf Ausfallhonorare, Archivgebühren und dergleichen besteht nicht. Die mit dem Namen des Verfassers gekennzeichneten Abhandlungen stellen in erster Linie die persönliche Meinung des Verfassers dar. Warennamen werden in dieser Zeitschrift ohne Gewährleistung der freien Verwendbarkeit benutzt. Texte, Abbildungen, Programme und technische Angaben wurden sorgfältig erarbeitet. Verlag und Autoren können jedoch für fehlerhafte Angaben und deren Folgen weder eine juristische Verantwortung noch eine Haftung übernehmen. Für alle Preisausschreiben und Wettbewerbe in der Zeitschrift ist der Rechtsweg ausgeschlossen.

Die Redaktion behält sich vor, Leserbriefe gekürzt zu veröffentlichen.

**Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Berlin.**

**ISSN 0323-4568**